

Aufs Ganze gesehen handelt es sich um einen methodisch und thematisch etwas disparaten Sammelbd. (Folge des Ansatzes einer *shared history*?), der in sich zahlreiche kenntnisreiche und mitunter auch methodisch anregende (vgl. auch den Aufsatz von *Benjamin Ziemann*) Beiträge zum breiten Themenfeld der Religion in den europäischen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts umfasst.

K. UNTERBURGER

RELIGION IN RECHT UND POLITISCHER ORDNUNG HEUTE / RELIGION IN LAW AND POLITICS TODAY. Herausgegeben von *Harm Goris* und *Marianne Heimbach-Steins* (Judentum – Christentum – Islam: Bamberger Interreligiöse Studien; Band 5). Würzburg: Ergon 2008. 162 S., ISBN 978-3-89913-640-1.

Das Verhältnis von Religion und Politik (ebenso wie jenes von Religion und Recht) ist in den letzten Jahren (vor allem nach dem 11. September 2001) aufs Neue in den Mittelpunkt des öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses gerückt. Von daher ist auch die Entstehung des vorliegenden Buches zu erklären. Dokumentiert werden in diesem Bd. Beiträge eines Symposiums, das vom Zentrum für Interreligiöse Studien der Universität Bamberg und vom Centre for Intercultural Ethics der Universität Tilburg (Niederlande) im Jahre 2005 durchgeführt wurde. Das Buch hat acht Beiträge; auf einige von ihnen werde ich etwas näher eingehen.

*J. Först* (Religion – Was kehrt eigentlich wieder? Religionssoziologische Anmerkungen zu einer neuen Konjunktur, von Religion in Gesellschaft und Kirche zu sprechen, 15–29) prüft, nach welchen Kriterien Religionspräsenz im öffentlichen Raum erhoben werden kann und inwiefern sie für staatliches Handeln relevant wird. Damit steckt er zugleich grundlegende Koordinaten ab, innerhalb deren die Fragen nach dem Zusammenspiel von Religion und Recht in unserem Kontext zu verhandeln sind. Ganz richtig merkt Först an: „Somit scheint es angebracht, eher von einer staatlichen wie öffentlichen Wiederentdeckung der in der Gesellschaft lebenden religiösen Menschen zu sprechen, weniger von einer Wiederkehr der Religion in der Gesellschaft schlechthin“ (17). Woher kommt diese Wiederkehr bzw. Wiederentdeckung der Religion? Antwort des Autors: „Meine These lautet, dass der westeuropäischen Öffentlichkeit mit den islamisch motivierten Flugzeuganschlägen auf das World Trade Center in New York im Jahre 2001 bewusst wurde, dass es Religion auch in modernen Gesellschaften gibt, dass sie eine einflussreiche Größe ist und alles andere als jener vormoderne Restbestand, der sich im Zuge der Modernisierung von selbst erledigen würde“ (18). Welche Folgerungen hat dies für Staat und Kirche? Zunächst für den *Staat*: Politische Entscheidungsträger haben, insofern sie für die gesamte Gesellschaft Verantwortung tragen, die religiösen Elemente zu rezipieren. Der Staat kann nicht die Religion gleichsam aus der Öffentlichkeit heraushalten. Dann für die *Kirche*: Im modernen Staat braucht die Religion eine Organisation, um Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens nehmen zu können. Mit einem gewissen Recht könnte man sagen: Eine Religion, die nicht organisiert ist, ist nicht existent.

*D. Loose* („Der Augapfel Gottes“. Das Recht als Integrationsfaktor der interkulturellen Gesellschaft, 69–92) reflektiert das Verhältnis von Recht, Politik und Religion im Licht der Rechtsphilosophie Immanuel Kants (und John Rawls) und fragt nach der Integrationskraft des Rechts unter dem Anspruch einer „Architektonik der Freiheit“. Bei Kant muss die Freiheit des Einzelnen so gefasst werden, dass sie mit der gleichen Freiheit aller zusammen bestehen kann. Rawls denkt sich (bei der Entwicklung des Rechts) Personen in einem fiktiven Urzustand. Diese Personen würden sich für zwei Prinzipien entscheiden, nämlich (erstens) für das der maximalen individuellen Freiheit und (zweitens) für das Prinzip der Differenz, das Ungleichheiten der Verteilung nur dann zulässt, wenn jedermann davon einen Vorteil hat. Sowohl bei Kant als auch bei Rawls kann man von einem Rechtsformalismus sprechen, der noch keine inhaltlich bestimmte, sondern nur vor- und überpositive Rechtssätze anerkennt. Um in der Sache weiterzukommen, wird man das Prinzip der *Menschenwürde* in die Diskussion einführen müssen (so auch das Grundgesetz der BRD vom 23. Mai 1949 in Art. 1), das die Basis und das Fundament aller weiteren Rechtsverhältnisse bildet. „Die Menschenwürde ist die einzige apriorische Grundlage des Rechts, die deshalb zwar nie faktisch realisiert werden kann,

die aber jedes geltende Recht immer normativ-kritisch normiert. Direkt und unmittelbar kann sie keine Rechtssache sein, ist aber immer die eigentliche Sache des Rechts“ (91).

M. Barbato (Sünde, Kreuz und Pilgerschaft. Überlegungen zu Habermas, Vorschlag einer postsäkularen Gesellschaft, 109–131) greift die vor allem von Jürgen Habermas genährte Debatte um die „postsäkulare Gesellschaft“ auf, fragt nach der neuen Bedeutung von Religion für die Ordnung des öffentlichen Lebens und deutet an, wie er sich eine Revitalisierung der religiösen Tradition für die Orientierung in aktuellen gesellschaftspolitischen Streitfragen vorstellt. Habermas konstatiert, dass – entgegen der Säkularisierungsthese – die Religionen nicht aus dem öffentlichen Leben verschwinden. „Das überraschende Überleben und moralische Florieren der aus der Vormoderne übriggebliebenen Weltreligionen ist die große philosophische Herausforderung, der sich der ungläubige und moralisch interessierte Habermas mit allem Ernst stellen will“ (110). Die Aufgabe, die sich der Frankfurter Philosoph stellt, liegt vor allem in der Übersetzung semantischer Potenziale der religiösen Sprache. „Falls Habermas, Vorschlag einer postsäkularen Gesellschaft als Zeichen der Zeit gedeutet werden kann, verspricht eine kritische Selbstreflexion auch bei den Glaubensgemeinschaften und ihren Theologien einen spannenden Aufbruch“ (131). An dieser Stelle möchte der Rez. zu bedenken geben, dass der neue Akzent im Spätwerk von Habermas (auch bei dessen Lehrer Max Horkheimer hatte es in seinen letzten Lebensjahren eine Hinwendung zur Religion gegeben; vgl. dessen Spätwerk „Die Sehnsucht nach dem ganz Anderen“) weniger mit der Veränderung seiner persönlichen Einschätzung der Religion zu tun hat als weitaus mehr mit einer *skeptischeren* Einschätzung der Moderne. Ist bei Habermas nicht doch ein gewisser „Alterspessimismus“ mit im Spiel?

J. Homeyer (Das Ringen um den Gottesbezug in der Präambel des Verfassungsentwurfes der EU, 135–152) plädiert sehr energisch für einen Gottesbezug in der Europäischen Verfassung. Zunächst stellt Homeyer den Kontext der entsprechenden Debatte vor. Die Ausarbeitung des EU-Verfassungsvertrags war ein Novum, weil der Grundlagenvvertrag für die EU als *übernationale* Organisation geschaffen werden sollte. Freilich knüpfte die Debatte an die Verfassungstradition der einzelnen Mitgliedstaaten und an die bisherigen Verträge und Dokumente der EU an. Der entsprechende Europäische Konvent tagte vom Februar 2002 bis Juli 2003. Er bestand aus 108 Mitgliedern. Präsident des Konvents war Valéry Giscard d'Estaing. Warum kam es letztendlich nicht zur Erwähnung des Christentums und zum Gottesbezug in der Präambel des EU-Verfassungsvertrags? Die Bemühungen scheiterten an der Indifferenz vieler Mitgliedsstaaten. „Obschon alle Mitgliedsländer in ihren Ländern seitens der Kirchen eindringlich gebeten worden waren, sich für eine Präambel-Ergänzung einzusetzen, haben lediglich sieben der 25 Mitgliedsländer einen solchen Vorschlag eingebracht“ (146).

Ich habe das vorliegende Buch mit großem Interesse und viel Gewinn gelesen. Auf dem Feld der interreligiösen Studien betritt es durchaus Neuland. Dass die Autoren dabei immer schon an ein Ziel gelangt seien, kann man freilich nicht sagen. Da und dort bedarf es noch der Konkretisierung und Ausformulierung, was nicht verwunderlich ist. Hilfreich könnte es vielleicht in Zukunft sein, wenn man (bei Bdn., die ein Symposium wiedergeben) die Aussprache/Diskussion, die sich jeweils an das Referat anschließt, dokumentieren und abdrucken würde. So praktizieren es z.B. die „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“, und das hat sich bewährt. Im Gespräch werden sehr oft Dinge geklärt, die im Referat nur angedeutet werden konnten.

R. SEBOTT S. J.